

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 198/07 B

L 12 AL 252/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (23) AL 222/02 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit der Kläger als Rechtsfrage formuliert, "ob der Einsatz des Vermögens mit der Folge des vollständigen Substanzverlustes und der damit einhergehenden Unmöglichkeit dieses Vermögens zum Zwecke der Alterssicherung aufzubauen, offensichtlich unwirtschaftlich ist", legt er jedenfalls nicht dar, dass und warum diese Frage weiterer Beantwortung bedarf. Das Beschwerdevorbringen lässt schon jegliche Auseinandersetzung mit der teilweise auch vom Landessozialgericht zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vermissen. Danach verwendet § 1 Abs 3 Nr 6 Arbeitslosenhilfeverordnung (Alhiv 2002) einen rein ökonomischen Begriff der offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit einer Verwertung, der einzig und allein auf den "strikt monetären Vergleich" der Kosten bei Anschaffung und dem Erlös aus der Verwertung abstellt (vgl ua BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 5; BSG SozR 4-4220 § 1 Nr 4 RdNr 13 jeweils mwN; zur Wertgrenze für die Wirtschaftlichkeit BSG SozR 4-4220 § 6 Nr 2 RdNr 13 und Nr 3 RdNr 14). Allgemeine Erwägungen der Zumutbarkeit - wie sie der Kläger anstellt - können des Weiteren nach der Rechtsprechung beider in Angelegenheiten der Arbeitsförderung zuständigen Senate des BSG ggf im Rahmen der auch im Geltungsbereich der Alhiv 2002 durchzuführenden Härtefallprüfung nach § 193 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch Berücksichtigung finden, mit deren Hilfe etwaigen Besonderheiten im Einzelfall Rechnung getragen werden kann (vgl ua BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 2; BSGE 94, 121 = SozR 4-4300 § 193 Nr 3; BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 5 und 9; BSG, Urteil vom 13. September 2006 - B 11a AL 53/05 R). Auch hiermit beschäftigt sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus als weitere Rechtsfrage sinngemäß vorgibt, ob das gesamte verwertbare Vermögen des Arbeitslosen zu berücksichtigen ist, wenn dessen Wert den Freibe-



trag übersteigt, hätte er sich angesichts des Wortlauts des § 1 Abs 1 AlhiV 2002 ("soweit") zumindest näher damit auseinandersetzen müssen, wieso sich die Antwort nicht bereits aus dem Gesetz ergibt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7). Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der Rechtsfehlerhaftigkeit macht stattdessen deutlich, dass der Kläger im Kern geltend macht, die Vorinstanz habe in der Sache unrichtig entschieden. Hierüber ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren allerdings nicht zu befinden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

